

Bu Nr. 406/I, K. N. V.

172

## Anfragebeantwortung

### des Staatssekretärs für Finanzen.

Auf die in der 99. Sitzung der konstituierenden Nationalversammlung vom 23. Juli 1920 von den Herren Abgeordneten Scharfegger und Genossen an mich gerichtete Anfrage hinsichtlich der Kontrolle von Obstmosterzeugern beehre ich mich folgendes zu antworten:

Die Anfrage bezieht sich auf Obstmosthersteller in Gebieten mit geringer Mosterzeugung, welche Anspruch auf steuerfreien Hausstrunk haben und die Herstellung von Obstmost zumeist nur für den Hausbedarf vornehmen.

Bei solchen Obstmosterzeugern entfällt, wenn der von ihnen hergestellte Obstmost eine gewisse Menge im Jahre nicht überschreitet, im Sinne des § 27 der Weinsteuervollzugsanweisung vom 30. März 1919, St. G. Bl. Nr. 201, sowohl die Aufnahme eines Befundprotokolles und die Führung von Empfangs- und Ausgaberegistern, als auch die Vornahme von Bestandaufnahmen. Die Erzeuger haben lediglich ihren Namen und den Herstellungsort, sowie die hergestellten Mengen anzuzeigen und die Weinsteuer und Kontrollgebühr für jene erzeugten Mengen — abzüglich fünf vom Hundert für Schwund und Geläger — zu entrichten, welche nicht zum Hausstrunk verwendet werden oder zwar zum Hausstrunk dienen, jedoch das für den steuerfreien Hausstrunk zulässige Höchstmaß (§ 23 der berufenen Vollzugsanweisung) übersteigen. Dieses Höchstmaß ist mit dem vierten Nachtrage zur

Weinsteuervollzugsanweisung vom 13. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 298, von zwei auf drei Liter Obstmost pro Kopf und Tag erhöht worden.

Die erwähnte Erzeugungshöchstmenge, welche die Grenze für die gedachten Begünstigungen bildet, ist im bezogenen § 27 mit 6 Hektoliter pro Jahr festgesetzt. Um nun einerseits den Obstmosterzeugern entgegenzukommen, andererseits die Überwachungsorgane zu entlasten, wird unter einem die Höchstmenge bis auf weiteres derart erhöht, daß Obstmosterzeuger, welche Anspruch auf steuerfreien Hausstrunk haben und die Herstellung ausschließlich oder überwiegend für den Hausbedarf vornehmen, der erörterten Begünstigungen auch dann teilhaft werden, wenn sie mehr als 6 Hektoliter, jedoch nicht mehr als 25 Hektoliter im Jahre erzeugen.

Dadurch erfährt der Kreis der von der Registerführung, dem Befundprotokolle und den Bestandaufnahmen befreiten Obstmosterzeugern eine außerordentliche Erweiterung, so daß in Gebieten mit geringer Obstmosterzeugung, wie sie die Anfrage im Auge hat, wohl nur eine unbedeutende Anzahl von Obstmosterzeugern den gedachten Kontrollmaßnahmen noch weiterhin unterliegen wird.

Eine allgemeine Befreiung sämtlicher Landwirte, die Obstmost herstellen, von der Registerführung ist aus Gründen der Erfassung der moststeuerpflichtigen Objekte untunlich.